



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -

Köln, den 13.07.2020
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel-Nr. 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Lachslaichgewässer Bröl
Az.: 33.41 - 5 09 01 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30. März 2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Lachslaichgewässer Bröl ist durch die Änderungsbeschlüsse 8 bis 10 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), geändert worden. Dabei wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Lachslaichgewässer Bröl zugezogen und insoweit auch die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis

Gemeinde Nümbrecht
Gemarkung Marienberghausen
Flur 14 Nr. 89
Flur 16 Nrn. 34, 35
Flur 30 Nr. 223

Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Hennef
Gemarkung Altenbödingen
Flur 13 Nr. 24

Gemarkung Striefen
Flur 3 Nr. 4

Gemeinde Ruppichteroth
Gemarkung Ruppichteroth
Flur 8 Nrn. 159, 361

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1028

unter Angabe des Az. 33.41 – 5 09 01- anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag, gez. Cron, RVD

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/lachslaichgewaesser_broel/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigung/verfahren/datenschutzhinweise.pdf
Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

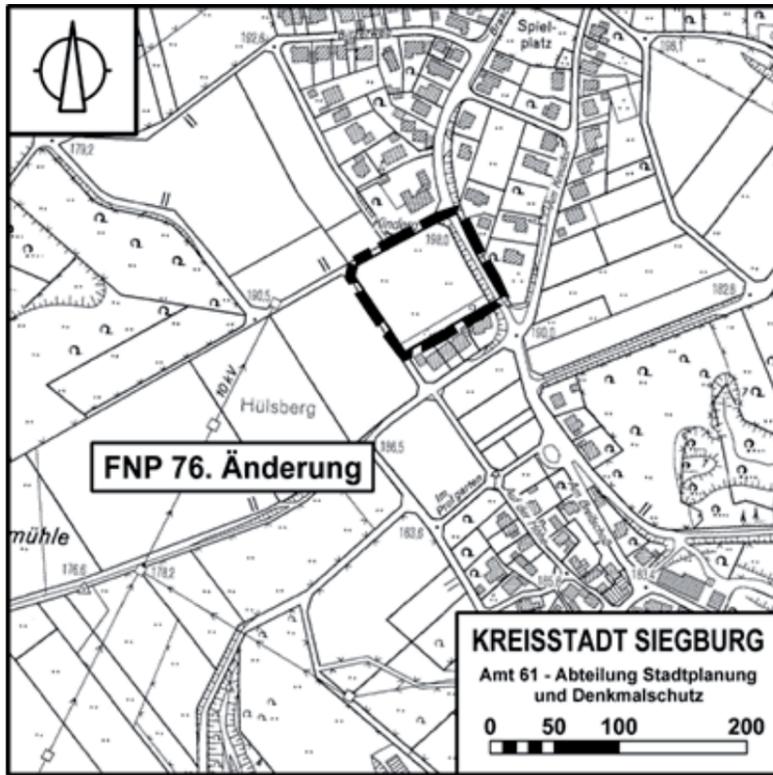
Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

76. Änderung des Flächennutzungsplanes Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Plangebiet: Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschossier Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt erklärt sich mit der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und beauftragt die Verwaltung mit dem Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **24.08. bis einschließlich 25.09.2020** statt. Der Entwurf des Änderungsplanes einschließlich der Planbegründung kann in dieser Zeit in Raum 414 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag: 8 - 12.30 Uhr
Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241-102-379) zu tätigen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch unter <https://siegburg.de/stadtleben-aktuelles/corona/index.html>

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. (<https://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>)

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlich ausgelegt werden:

- Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dazugehöriger Begründung
- Die Beschlussvorlage vom 25.06.2020 mit Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen als Anlage (Anlage A)

Zur Planung liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor, die ebenfalls ausgelegt werden:

- **Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbandes** vom 27.05.2019 mit Anmerkungen bei Umsetzung der Maßnahme und Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung
- **Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz** vom 18.06.2019 mit Anregungen zu den Themen Immissionsschutz, Bodenschutz und Trinkwasserschutz/Wasserschutzgebiet.
- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B)**, Stand: 10.06.2020
Frau Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
Darstellung der Ziele und Folgen der Flächennutzungsplanänderung, Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung; Ermittlung der potenziellen mit der Planaufhebung verbundenen Auswirkungen auf die zu prüfenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Umweltparameter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter; Beschreibung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge; Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter; Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen
- **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I**, Stand: 15.07.2019
Frau Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn
Ermittlung artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung. Berücksichtigung der europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
- **Schalltechnische Untersuchung**, Stand: 15.07.2019
Stellungnahme des Ingenieurbüros Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Siegburg vom 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 03.08.2020, Franz Huhn, Bürgermeister



Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020

Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

- Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Kreisstadt Siegburg liegt **in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020** - während der Dienststunden - im Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 133, I. Stock, 53721 Siegburg, zu jedermanns Einsicht aus. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Wahlberechtigt** sind gem. § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
 - nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind gem. § 27 Abs. 4 GO NW Ausländer:

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis 28.8.2020, 12.30 Uhr, beim Wahlleiter der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, erste Etage, Zimmer 130, 53721 Siegburg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
- Wer an der Briefwahl teilnehmen möchte, benötigt einen Wahlschein.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für eingebürgerte Deutsche oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht fermündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5 Buchstaben b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein

- einen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

- Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Reisepass – Unionsbürger Ihren Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Siegburg, 10.08.2020, Kreisstadt Siegburg

1. Beigeordneter – als Wahlleiter – (Ralf Reudenbach)

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahl am 13. September 2020

- Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Kreisstadt Siegburg wird in der Zeit vom: **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, Zimmer 133, 53721 Siegburg, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. August 2020 bis 12.30 Uhr** beim Wahlleiter der Kreisstadt Siegburg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 11. September 2020, 18 Uhr, bei der Kreisstadt Siegburg mündlich (nicht Fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- vier amtliche Stimmzettel für die Kommunalwahl (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Stadtrat),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Siegburg, 10.08.2020

1. Beigeordneter - als Wahlleiter- (Ralf Reudenbach)

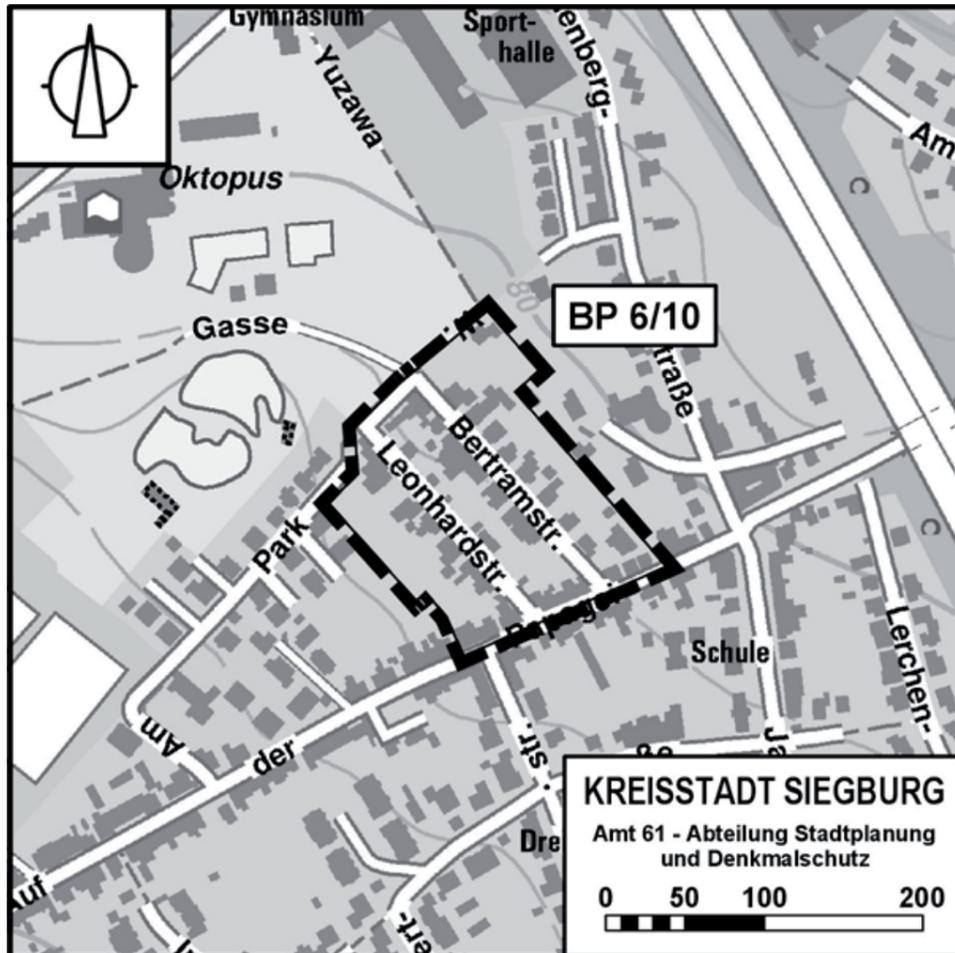


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 6/10

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Plangebiet: Bereich nördlich der Straße Auf der Papagei, entlang der Leonhardstraße und der Bertramstraße im Stadtteil Wolsdorf



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt erklärt sich mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Behandlung der im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und beauftragt die Verwaltung, mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/10 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **24.08. bis einschließlich 25.09.2020** statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Planbegründung kann in dieser Zeit in Raum 414 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12.30 Uhr
 Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241-102-381) zu tätigen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch unter <https://siegburg.de/stadtleben-aktuelles/corona/index.html>

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. (<https://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>)

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlich ausgelegt werden:

- Der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/10** mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Planbegründung. Mittels des Bebauungsplanes sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen eines Wohngebietes planungsrechtlich gesichert, sowie die bauliche Entwicklung maßvoll gesteuert werden.
- Die **Beschlussvorlage zur Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2020** mit Behandlung/Abwägungen der im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen.
- Der **Umweltbericht** als Bestandteil der Planbegründung (Teil B), Stand: Juni 2020 Büro für Vegetationskunde, Tierökologie und Naturschutz (BfVTN), Dr. Olaf Denz, Wachtberg
 Im Umweltbericht wird der derzeitige Umweltzustand beschrieben und der Einfluss der Planung auf den Umweltzustand prognostiziert. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen aufgeführt. Der Umweltbericht enthält umweltrelevante Informationen zu folgenden Schutzgütern.
 - Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (reale Vegetation/Biotopstrukturen)
 - Schutzgut Tiere (Artenschutzprüfung, Risikobeurteilung für die Artengruppen Vögel, Säugetiere und Reptilien)
 - Schutzgut Boden (geologische Verhältnisse, Altlasten, Versiegelung)
 - Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Wasserschutz, Überschwemmung)
 - Schutzgut Klima und Luft (klimatische Verhältnisse, Luftqualität)
 - Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)
 - Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Lärm- und Luftbelastungen)
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter (Kulturlandschaft, Denkmalschutz)
 Weitere umweltrelevante Informationen:
 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Alternativenprüfung, Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und Auswirkungen der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Weiterhin liegen folgende **umweltbezogene Informationen** zur Einsichtnahme bereit:

Fachgutachten:

- **Schalltechnisches Prognosegutachten**, Stand: Nov.2019
 Graner und Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach
 Themen: Bewertung vorhandener Geräuschemissionen (Straßenverkehrslärm, Fluglärm); passive Schallschutzmaßnahmen
- **Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I**, Stand: Mai 2020
 Büro für Vegetationskunde, Tierökologie und Naturschutz (BfVTN), Dr. Olaf Denz, Wachtberg
 Themen: Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten / Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere, Reptilien); Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen.
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag „Kompensation“**, Stand: Juni 2020
 Büro für Vegetationskunde, Tierökologie und Naturschutz (BfVTN), Dr. Olaf Denz, Wachtberg
 Themen: Bestandsbeschreibung und Bewertung des Naturhaushalt (Pflanzen/Biotope), Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen (Pflanzmaßnahmen)

Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und Bürgern:

- **Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH** vom 30.04.2020 mit Anregungen und Hinweisen zum Thema Fluglärm (Nachtschutzgebiet, LAI-Planungszone, Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte, Festsetzungen zum passiven Lärmschutz)
- **Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung** vom 12.05.2020 mit Anregungen und Hinweisen zu den Themen Erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Bodenschutz sowie Natur-, Landschafts- und Artenschutz.

Weitere Themen: Kampfmittel, Abfallwirtschaft, Einsatz erneuerbarer Energien, technische Infrastruktur

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Siegburg vom 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg, den 10.08.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

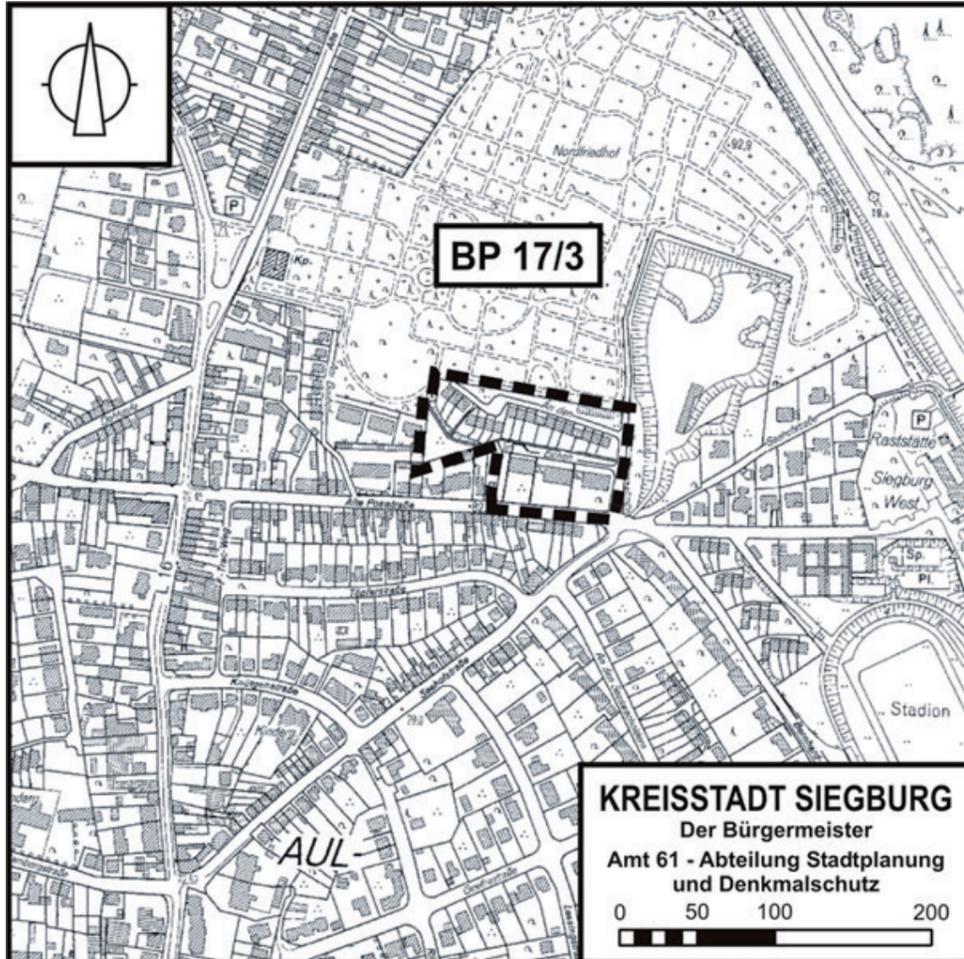


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 17/3

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Plangebiet: Bereich des vorhandenen Wohngebietes entlang der Verkehrsfläche „An den Eichen“ zwischen dem Nordfriedhof und der öffentlichen Verkehrsfläche „Alte Poststraße“ in der Siegburger Nordstadt



Per dringlicher Entscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 09.03.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17/3 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **24.08. bis einschließlich 25.09.2020** statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Planbegründung kann in dieser Zeit in Raum 414 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241-102-381) zu tätigen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch unter <https://siegburg.de/stadtleben-aktuelles/corona/index.html>

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. (<https://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>)

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlich ausgelegt werden:

- Der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17/3** mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, einschließlich der Planbegründung mit Umweltbericht. Mittels des Bebauungsplanes sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen eines Wohngebietes planungsrechtlich gesichert werden.
- Die **Beschlussvorlage zur Sitzung des Planungsausschusses vom 25.06.2019** mit Behandlung/Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen.
- Der **Umweltbericht** als Bestandteil der Planbegründung (Teil B), Stand: Nov. 2019
 Büro für Vegetationskunde, Tierökologie und Naturschutz (BfVTN), Dr. Olaf Denz, Wachtberg
 Im Umweltbericht wird der derzeitige Umweltzustand beschrieben und der Einfluss der Planung auf den Umweltzustand prognostiziert. Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen aufgeführt. Der Umweltbericht enthält umweltrelevante Informationen zu folgenden Schutzgütern.
 - Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (reale Vegetation/Biotopstrukturen)
 - Schutzgut Tiere (Artenschutzprüfung, Risikobeurteilung für die Artengruppen Vögel, Säugetiere und Reptilien)
 - Schutzgut Boden (geologische Verhältnisse, Altlasten, Versiegelung)
 - Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Wasserschutz, Überschwemmung)
 - Schutzgut Klima und Luft (klimatische Verhältnisse, Luftqualität)
 - Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)
 - Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Lärm- und Luftbelastungen)
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter (Kulturlandschaft, Denkmalschutz)

Weitere umweltrelevante Informationen:

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Alternativenprüfung, Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und Auswirkungen der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Weiterhin liegen folgende **umweltbezogene Informationen** zur Einsichtnahme bereit:

Fachgutachten:

- **Artenschutzrechtliche Überprüfung (ASP I)**, Stand: Nov. 2019
 Büro für Vegetationskunde, Tierökologie und Naturschutz (BfVTN), Dr. Olaf Denz, Wachtberg
 Themen: Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten / Vorkommen von planungsrelevanter Arten (Vögel, Säugetiere, Reptilien), Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen.
- **Schalltechnisches Prognosegutachten**, Stand: Okt. 2019
 Graner und Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach
 Themen: Verkehrslärm, Fluglärm, Maßnahmen zum Schallschutz

Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange, Bürgern zu folgenden Themen:

- Bodendenkmalschutz
- technische Infrastruktur (Versorgungsleitungen)
- Abfallwirtschaft
- Altlasten
- Erneuerbare Energien

Bekanntmachungsanordnung:

Die dringliche Entscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 09.03.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg, den 10.08.2020, Franz Huhn, Bürgermeister